

men ergreifen. Grundsätzlich haften die Eigentümer des Kreditinstitutes primär für die Verluste. Zweitrangig haften die Gläubiger des Institutes in der Reihenfolge ihrer Anspruchsberechtigung nach dem nationalen Insolvenzrecht. Die Richtlinie regelt in Art. 29 Abs. 1 e, dass die Gläubiger derselben Forderungskategorie grundsätzlich gleich behandelt werden. Als Grundsatz regelt Artikel 29 Abs. 1 f, dass kein Gläubiger im Rahmen der Abwicklung der Richtlinie schlechter gestellt werden soll, als nach dem nationalen Insolvenzrecht. Art. 29 Abs. 1 fa) regelt, dass die Einlagen nach der Einlagensicherungsrichtlinie im Rahmen der Abwicklung unangetastet bleiben. Als mögliche Abwicklungsinstrumente regelt Art. 21 Abs. 2 den Verkauf, die Gründung eines Brückeninstituts, die Abtrennung von Vermögensbestandteilen und das **bail-in-Instrument**. Nach dem neuen Ansatz kann die Abwicklungsbehörde das bail-in-Instrument auf alle Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes anwenden, die nicht von der Richtlinie ausgeklammert worden sind. Art. 38 Abs. 2 regelt die Verbindlichkeiten, die von dem bail-in-Instrument ausgeklammert worden sind, wie z. B. die Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes gemäß der Einlagensicherungsrichtlinie, gesicherte Verbindlichkeiten, wie Pfandbriefe, Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialbehörden. Diese Verbindlichkeiten können im Rahmen von bail-in nicht von der nationalen Aufsichtsbehörde im Nennwert reduziert werden.

Art. 90 ff. regelt nun das europäische **System der Abwicklungsfonds**, die aus den nationalen Abwicklungsfonds bestehen und der Vergemeinschaftung der nationalen Abwicklungsfonds im Fall einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung. Grundsätzlich speisen sich diese Abwicklungsfonds gem. Art. 91 Abs. 3 durch ex-ante-Beiträge der Kreditinstitute im jeweiligen Mitgliedstaat und ggfs. durch ex-post-Beiträgen, sofern die angesparten Mittel nicht ausreichen.

Mitgliedstaaten haben nach Art. 93 dafür Sorge zu tragen, dass bis zum 01.01.2025 die Zielausstattung der nationalen Fonds mind. ein Prozent der gedeck-

ten Einlagen der Kreditinstitute umfasst, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat zugelassen sind. Die jährliche Beitragslast des Kreditinstitutes errechnet sich anhand der Höhe der Verbindlichkeiten abzüglich des Betrages der gedeckten Einlagen. Im Rahmen der Errechnung der Beiträge ist auch das Risikoprofil des Kreditinstitutes entsprechend zu berücksichtigen. Die Europäische Kommission wird ermächtigt, anhand von vorgegebenen Risikoparameter entsprechende Vorgaben für die Berechnung der Beiträge zu erlassen. □

Christian König, LL.M., Rechtsanwalt und Syndikus, Verband der Privaten Bausparkassen e. V.

 Konto, Recht, Revision

Keine Pauschalkosten für die Nacherstellung von Kontoauszügen

▷ Der BGH hat mit Urte. v. 17.12.2013 – Az. XI ZR 66/13 entschieden, dass gegenüber Verbrauchern eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene **Klausel zur Kostenpflichtigkeit** der Nacherstellung von Kontoauszügen i. H. v. pauschal 15 € unwirksam ist.

Der klagende Verbraucherschutzverband hatte Unterlassungsansprüche gegen die Verwendung der Klausel „**Nacherstellung von Kontoauszügen, pro Auszug 15 €**“ geltend gemacht. Der BGH gab diesem Antrag statt mit der Begründung, dass **keine Pauschale** für die Nacherstellung verlangt werden dürfe, sondern der Preis an den **tatsächlichen Kosten** der Bank ausgerichtet sein und sich orientieren müsse (§ 675d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB), weil ansonsten eine Klausel den Vorgaben des § 675d Abs. 3 Satz 2 BGB nicht gerecht werde.

Dieser Entscheidung ist grundsätzlich zuzustimmen, allerdings ist bedingt durch den eigenen Vortrag der beklagten Bank in Zukunft Vorsicht geboten: Die beklagte Bank hat im Streitgegenständlichen Fall selbst eine **Differenzierung** eingeführt **zwischen einer Nacherstellung von Kontoauszügen vor Ablauf von sechs Mona-**

ten und danach. Weiter hat sie zur Überzeugung des BGH klar dargelegt, dass in den meisten Fällen die Bank höhere Kosten in Rechnung stelle als tatsächlich gegenüber dem Kunden angefallen sind.

Schon allein aus Gründen der **Transparenz** sollten daher zukünftig dem Kunden gegenüber bei der Nacherstellung von Kontoauszügen nachvollziehbar und plausibel nur tatsächlich angefallene Kosten berechnet werden und keine Pauschale. □

Stephan Tögel, Rechtsanwalt, Kues & Partner, Konstanz

 Recht, Konto, Revision

Auskunftspflicht von Banken über Kontodaten bei Markenfälschungen?

▷ Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage vorgelegt, ob ein Bankinstitut eine Auskunft über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Hinweis auf das Bankgeheimnis verweigern darf, wenn über das Konto die Zahlung des Kaufpreises für ein **gefälschtes Markenprodukt** abgewickelt worden ist. Die Klägerin ist Lizenznehmerin für die Herstellung und den Vertrieb von Davidoff-Parfüm. Im Januar 2011 bot ein Verkäufer auf der Internetplattform eBay ein Parfüm an, bei dem es sich um eine Produktfälschung handelte. Als Konto, auf das die Zahlung des Kaufpreises erfolgen sollte, war bei eBay ein bei der beklagten Sparkasse geführtes Konto angegeben. Die Klägerin ersteigerte das Parfüm und zahlte den Kaufpreis auf das angegebene Konto. Nach Darstellung der Klägerin konnte sie nicht in Erfahrung bringen, wer Verkäufer des gefälschten Parfüms war. Sie hat deshalb die beklagte Sparkasse nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MarkenG auf Auskunft über Namen und Anschrift des Inhabers des Kontos in Anspruch genommen.

Diese Auskunft hat die Sparkasse unter Verweis auf § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO verweigert. Das Landgericht hat der Klage der Lizenz-